AMTSBLATT
FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein 83278 Traunstein, 22.09.2023

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 32 Seite 160

Inhaltsverzeichnis:

Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Überschwemmungsgebiet an der Weißen Traun (Gewässer III. Ordnung, ausgebauter Wildbach) mit Seitengewässern Urschlauer Achen, Windbach, Seetraun, Fischbach, Steinbach und Wundergraben auf dem Gebiet der Gemeinde Ruhpolding im Landkreis Traunstein vom 07.09.2023 62/23

Sitzung des Kreisausschusses am Donnerstag, 28.09.2023, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz 63/23

Anlage 1 zu 62/23:
1: Übersichtskarte „Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Weiße Traun mit Seitengewässern“

62/23
Az.: 4.16-6451.02.220002

Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Überschwemmungsgebiet an der Weißen Traun (Gewässer III. Ordnung, ausgebauter Wildbach) mit Seitengewässern Urschlauer Achen, Windbach, Seetraun, Fischbach, Steinbach und Wundergraben auf dem Gebiet der Gemeinde Ruhpolding im Landkreis Traunstein vom 07.09.2023

<<<Anlage 1: Übersichtskarte „Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Weiße Traun mit Seitengewässern“>>>

Das Landratsamt Traunstein erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der RL EU 2018/2001 vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608), folgende

Verordnung

§ 1
Allgemeines, Zweck

(1) [1]In der Gemeinde Ruhpolding wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. [2]Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt werden. [3]Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) [1]Die Festsetzung dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr sowie der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund und ihrer ökologischen Strukturen. [2]Zu diesem Zweck erfolgt die Darstellung der konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich und die Festlegung von Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren.

(3) [1]Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (hier: Bemessungshochwasser – HQ_{100}) unter Berücksichtigung der an den einzelnen Gewässern jeweils relevanten wildbachtypischen Eigenschaften. [2]Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. [3]Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Wasserstand innerhalb von 100 Jahren auch mehrmals auftreten.

§ 2
Umfang des Überschwemmungsgebietes

(1) [1]Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte, sowie in einer Übersichtskarte M 1 : 25.000 und in Detailkarten eingetragen. [2]Maßgebend für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500. [3]Die Karten können im Landratsamt Traunstein und in den Verwaltungsräumen der Gemeinde Ruhpolding während der Dienststunden eingesehen werden. [4]Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. [5]Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben. [6]Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) Auskunft über die Höhe des Wasserstandes bei einem 100-jährlichen Hochwasser erteilt das Wasserwirtschaftsamt Traunstein.

§ 3
Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

(3) [1]Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. [2]Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) bleiben unberührt.

(4) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser (HQ_{100}) zu erwartenden Wasserstand liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

(5) [1]Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Bereich eines Bebauungsplans, der nach Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ausnahmsweise zugelassen wurde, ist allgemein zulässig, soweit das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht. [2]Das Vorhaben ist beim Landratsamt Traunstein vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen.

§ 4
Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5
Heizölverbraucheranlagen

(1) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten; es gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, gelten § 6 Abs. 1 dieser Verordnung bzw. § 78c Abs. 3 Satz 3 WHG (Nachrüstpflicht).

(3) Für die Prüfpflicht von Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 6
Sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) [1]Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). [2]Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) [1]Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung gelten gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV. [2]Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. [3]Ablauf und Durchführung dieser Prüfung richten sich nach der AwSV. [4]Mit dem Abschluss der Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. [5]Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft.

Traunstein, den 07.09.2023
Landratsamt Traunstein

Siegfried Walch
Landrat

63/23

Sitzung des Kreisausschusses am Donnerstag, 28.09.2023, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

T A G E S O R D N U N G

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin:	Donnerstag, 28.09.2023, 09:00 Uhr
Ort, Raum:	Landratsamt Traunstein - Hauptgebäude, Großer Sitzungssaal, Papst-Benedikt-XVI.-Platz , 83278 Traunstein

Öffentlicher Teil

1 Staatliche Realschule Traunstein;
Generalsanierung;
Projektgenehmigung

2 Katastrophenschutz; Antrag des BRK-Kreisverbands Traunstein auf einen Kreiszuschuss zu den Vorhaltekosten der Katastrophenschutzeinrichtungen für 2023

3 Kreishaushalt 2022; Rechnungslegung

4 Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden und für die die Gründe der Geheimhaltung nicht mehr bestehen

5 Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Siegfried Walch
Landrat

Siegfried Walch
Landrat

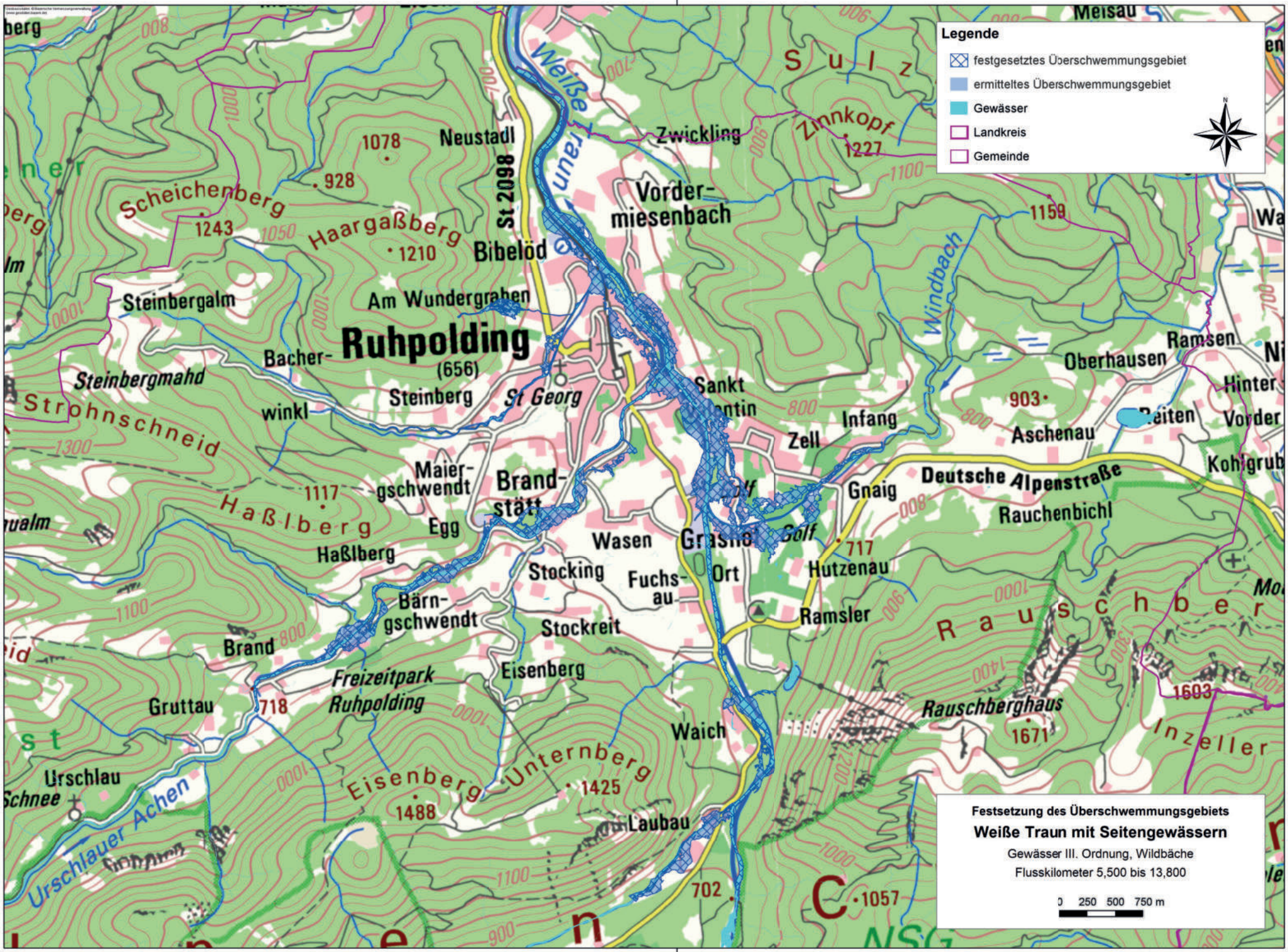
Legende
festgesetztes Überschwemmungsgebiet
ermitteltes Überschwemmungsgebiet
Gewässer
Landkreis
Gemeinde
Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
Weiße Traun mit Seitengewässern
Gewässer III. Ordnung, Wildbäche
Flusskilometer 5,500 bis 13,800
0 250 500 750 m
Ruhpolding
(656)
Weiße Traun
Neustadl
Zwickling
Zinnkopf
Vorder-
miesenbach
Bibelöd
Scheichenberg
Haargaßberg
Steinbergalm
Am Wundergraben
Bacher-
Steinberg
St Georg
Steinbergmahd
Strohnschneid
winkl
Maier-
gschwendt
Brand-
stätt
Haßlberg
Egg
Haßlberg
Wasen
Stocking
Fuchs-
au
Ort
Bärn-
gschwendt
Stockreit
Brand
Freizeitpark
Ruhpolding
Eisenberg
Gruttau
Waich
Urschlau
Eisenberg
Unternberg
Laubau
Urschlauer Achen
Sankt
Zell
Infang
Gnaig
Deutsche Alpenstraße
Rauchenbichl
Hutzenau
Ramsler
Rauschberghaus
Rauschber
Inzeller
Windbach
Oberhausen
Ramsen
Aschenau
Hinter
Vorder
Kohlgrub
Meisau
Sulz
St 2098
1078
928
1243
1210
1227
1159
903
717
1117
718
1425
1488
1671
1603
702
1057